

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Abdruck des von Ihr. Römis. Kayserl. Majest. an Se. Königl. Majest. von Groß-Brittannien und des Hrn. Hertzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. abgelassenen Conservatorii, zu Vornehmung der Execution in Mecklenburg/ de dato Wien/ den 22 Oct. 1718. Ingleichen Eines andern Kayserl. Rescripts an höchst-gedachte Herren Conservatores, vom 7 Jan. 1719. Und anderer mehr**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], im Jahr 1719

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863323383>

Druck Freier Zugang





D. 65.

A-1059<sup>10</sup>

12.

A H D R U C  
des  
von Ehr. Römis. Kaiserl. Majest.  
an  
Se. Königl. Majest. von Groß-  
Britannien  
und  
des Hrn. Herzogs von Braun-  
schweig-Wolffenbüttel Durchl.  
abgelassenen  
**CONSERVATORII,**

zu Vornehmung der Execution in Mecklen-  
burg/ de dato Wien/ den 22 Oct. 1718.

Ingleichen

Eines andern Kaiserl. Rescripts an höchst-gedachte  
Herren Conservatores, vom 7 Jan. 1719.  
Und anderer mehr.

---

Gedruckt im Jahr 1719.





I.

Er C A R L der  
Sechste von Gottes Una-  
den / erwählter Römischer  
Kaiser / zu allen Seiten  
Mehrer des Reichs / in  
Germanien / zu Hispanien / Hungarn /  
Böhmen / Dalmatien / Croatia / und Sla-  
voniē ic. König / Erz-Herkog zu Hester-  
reich / Herkog zu Burgund / Steyer /  
Kärn-

A 2

Kärn-

Kärnten/ Erain und Württemberg/ Graf  
zu Habsburg und Tyrol ic.

**D**urchlauchtigster / Großmächtigster  
Fürst/ besonders lieber Freund / Oheim und  
Bruder / auch Durchlauchtigster/ Hochge-  
bohrner / lieber Oheim und Fürst.

**G**W. Lbd. Lbd. wird außer allen Zweifel vorhin als Reichs- und  
Erayskündig zum Überfluß bekand seyn/ mit was ungemeinen  
Beschwerden und Unterdrückungen des Herzogs zu Mecklenburg-  
Schwerin Lbd gegen Dero Ritter- und Landschaft/durch Einführung  
und Überziehung derselben Güter und Unterthanen mit fremder  
Miliz/ Gefangennehmung derer Adelichen Personen/ und sonst  
in vieler unverantwortlichen Menge verfahre / und davon durch  
Unsere wiederholt gnädigst und ernstliche Ermahnungen in keine  
Weise sich abwendig machen/ sondern wohl gar in einem von Dero-  
selben sub dato den 3 Septembr. a. c. an Ritter- und Landschaften  
verlassenen Patent ohne Scheu auf die Assistance anderer provo-  
cire/ und des festen Versakes zu seyn/ sich verlauten lassen / es koste  
was es wolle / seines Landes Regalia, unter einem zweydeutigen  
Worte rechtlich zu vertheydigen.

Wenn Wir nun all solch bey Uns von der Ritterschafft mit  
allen Umständen geklagtes / und an sich / jedermanniglich in dem  
Krieg kündiges/ ungerechtes und unverantwortliches Verfahren/  
insonderheit auch / die unausgesichtliche bezeugende Auferachtsetzung  
Unserer zu Rettung dieser äußersten bedrängten Ritterschafft/ aus  
aller höchstem Kaiserlichem Amt erlassenen / in allen Rechten und  
heyl-

heylsahmen Reichs-Sakungen / und Ordnungen gegründeten Ray-  
serlichen Verordnungen / von solcher Wichtigkeit und gefährlichen  
Folge/ mithin der gestalt beschaffen gefunden/ daß/ wenn anders die-  
se Fürstl. Reichs-Lande nicht völlig zu Grunde gerichtet / und dem  
Erarß und Reich gänzlich inutil gemacht / auch noch Recht und  
Gerechtigkeit in dem Reich gefunden werden wolte / diesen von ei-  
nem Landes-Fürsten gegen seine Unterthanen zufügenden / zu bey-  
derseits gänzlichen Ruin gereichenden/ unerhörten Bedrängnissen/  
alles Ernstes / mit ferner weiten Ernst und nachdrücklichen Reichs-  
Constitutions-mäßigen Hülffs-Mitteln abgeholfen werden müste:  
Und weilen Wir denn hiebevor allbereit wegen eines von dieses Herz-  
ogs Lbd. der Stadt Rostock abgedrungenen und von Uns für null  
und nichtig erklärt Vergleiches Unser Rayserl. Conservatorium  
wohlbedächtlich aufgetragen haben; So können Wir auch in diesen  
bey Uns von mehrerwehter Ritterschafft eingelangten Klagen kei-  
nen längern Anstand nehmen / sondern wollen Ew. des Königs in  
Engelland Liebden / als Churfürsten zu Braunschweig und Lünes-  
burg / und denn des Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Lbd.  
hiemit zu Conservatoren dieser höchst gedrengten Ritterschafft/  
bestellt / und Selbe ersuchet haben / daß Sie in Kraft Un-  
sers Ihnen hiedurch ertheilenden vollkommenen Rayserlichen Ge-  
walts/ alßofort und ohne weiteren Anstand mit genugzähmer Erayß-  
Miliz in die Mecklenburgische Lande / und zwar zu fordern/ da es  
möglich / in ob bemeldter Stadt Rostock zu Beybehaltung des Der-  
selben zustehenden Juris Präsidii, auch zu desto mehrerer Sicher-  
heit des Erayßes/ einrücken / und diese Stadt damit nohdürftig/  
anch allein/ folglich mit Ausschaffung anderer darin befindl. Solda-  
ten besetzen / und da hienächst Ew. Lbd. Lbd. befinden solten/ daß  
sothane Dero Miliz zur Errichtung des Zwecks nicht zutänglich  
wäre / nach Anleitung der Executions-Ordnung von A. 1555.  
§. 62 seqq. autoritate nostra Cæsarea von denen benachbarten  
Ober-Sächsisch- und Nieder-Rheinischen Westphälischen Erayßes/

mehrere Crayß. Völcker / zu welchem Ende Wir Ew. Lbd. Lbd. an  
 nurbesagte beyde Crayse Unsere Kayserl. Auxiliatoria in Orig-  
 inal, um sich derer samt oder sonders gebrauchen zu können / samt de-  
 ren Copeyen / zu Ihrer Nachricht hiebey schliessen/absordern. Als  
 wollen Ew. Lbd. Lbd. in Kraft desselben (1) in genere die verhan-  
 dene Landes-Verträge / fürnemlich den Aſſecurations-Revers  
 vom 23 Febr. 1621. imgleichen den Schwerinschen Recell vom 16  
 Julii 1701. und die darauff gegründete Kayserl. Judicata und ande-  
 re Verordnungen / bis auf Unsere weitere Kayserl. Resolution ge-  
 bührend handhaben/und zur Execution bringen. Hiernächst (2) in  
 Specie die übrige in denen Mecklenburgischen Landen verhandene  
 Russen zu ebenmäßigen Auszuge anhalten / danebenst des Herzogs  
 Lbd. der daselbst auch sonst im Nieder-Sächſischen Crayß vorha-  
 benden Werbungs halber Inhalt thun / imgleichen die übermäßi-  
 gen Contributionen/ nebst der neuerlichen Schwerinschen Kriegs-  
 Cassa abstellen/dagegen den Rostockischen Land-Rästen auff vorigen  
 Fuß setzen / und dahin gehörige Gelder verschaffen / hierüber denen  
 vorjego außer Landes zu Razeburg auch sonst sich anſtaltenden  
 Landes bestellten / und andern von der Ritterschafft insonderheit de-  
 nen vorhin arrestirten Bieren / imgleichen der nachher Wismar ges-  
 flüchteten Wittwen Hedwig Lucien von Negendanck, auch de-  
 ren Sohn nebst dessen Liberation aus dem Arreste, da selbige nicht  
 allbereits erfolget/vollkommene Securität und Freyheit leisten und  
 selbige dabei allerseits festiglich erhalten ; Immassen wegen ange-  
 führter Special-Puncten / als der Milice / Werbung / Contribu-  
 tion Landes-Rästens / und desjenigen was hieraus erwachsen/obge-  
 dachten Revers und Recels , als instrumenta publica, auch au-  
 toritate Cæſarea confirmata, an sich selbsten der gestalt beschaffen/  
 daß darauff ohne vorhergehende Cognition und Erkänniß also  
 vielmehr / nach denen hierüber zugleich von Uns folgenden / vielen/  
 und des Herzogs Lbd. gnüglich bekandten Verordnungen / ohne  
 weitere Communication und Frist-Berstattungen zur Execu-  
 tion

tion geschritten / und selbige / zumahlen bey denen allhie vorkommen-  
den ganz besondern Umständen wohl befördert werden mag. Zu  
welchem Ende Wir Etw. lbd. lbd. bemeldte Lands-Verträge / und  
darunter füremlich den Assecuration-Revers vom 23 Febr. Ao.  
1621. Imgleichen den Schwerinischen Reces vom 16 Jul. Ao. 1701.  
und die Kayserl. Confirmationes vom 17 Febr. 1626. und vom  
2 Jun. 1702. Wie auch die von Uns ergangene Kayserl. Verordnun-  
gen / und zwar in Specie, in puncto contributionis Unser Reichs-  
Hofräthl. Conclusum vom 4 Sept. Ao. 1716. So denn in puncto  
des Landes- Kastens Unsere Kayserl. Paritoriam vom 24 Sept.  
1714. und deren Extensionen / vom 9 Mart. 1715. hiemit in Copia  
beyschliessen. Was aber die Illiquida, insonderheit die vor und nach  
dem Auszuge derer Russen veruhrsachte Schaden / imgleichen son-  
sten vorhin wieder den angezogenen Recessum abgefoderte und in  
die Krieges-Cassa gezogene Contributiones , ferner die Dimissio-  
nen, derer von dem Herzog gesetzten Landes bestellten / und Wieder-  
Einszungen derer vorigen / auch Veranstaltung des Land-Tages  
betrifft / wollen Etw. lbd. lbd. in Kraft Unserer Ihnen in Anse-  
hung deren kundbahren Connexitat in re præsentis hiemit aufstra-  
genden Kayserl. Commission, und dazu weiter ertheilenden Kayserl.  
Gewalts / die Untersuch- und Berechnung / durch Ihre Subdelegirte  
in Rostock oder sonst an einem bequemen Ort in Mecklenburg / ge-  
bührend veranstalten und beschleunigen lassen / sodenn an  
Uns / die hierüber gehaltene Protocolla nebst denen dazu  
gehörigen Acten , mit Beysezung Dero rathlichen Gutachtens  
zu Unserer weiteren Kayserlichen Verordnung einschicken / zu Be-  
hoeff dessen Etw. lbd. lbd. zu fordernst die Ritterschafft / und übrige  
Interessenten dahin anzuswiesen haben / daß sie von Puncten zu  
Puncten / Ihre habende Liquidationes, und andere rechtliche Noht-  
durft und zwar bey jedem Punct absonderlich / auch schließlich / deut-  
lich und kürzlich in Schriften verfassen / und bey solch Unserer Kay-  
serl. Commission einreichen sollen. Was sonst die vorhin ar-  
restir-

restirte vier von der Ritterschaft betrifft / thun Wir Kraft Unser  
sers Allergnädigsten Kaysерlichen Amts / den von Ihnen abgenom-  
menen Eyd hiemit relaxiren und die dabey verschriebene Hypothec  
hinvieder gänzlich cassir en / und aufsheben / und Ew. Ebd. Ebd. zu-  
gleich in Originali und Copia , was Wir au des Herzogs zu Meck-  
lenburg-Schwerin Ebd. unter heutigem dato verfassen lassen / mit  
der Erinnerung hieben schliessen / daß Ew. Ebd. Ebd. bey Einrückung  
der Miliz in die Mecklenburgische Lande / dasselbe alfoort in Ori-  
ginali nebst gegenwärtigen Unseren Ihnen auftragendem Con-  
servatorio , und Untersuchungs Commission insinuiren und zu-  
stellen lassen. Das gereicht Uns von Ew. Ebd. Ebd. zu dankneh-  
migen Gefallen / und Wir verbleiben Deroſelben reſpective mit  
freund- Oheim- und Brüderlichem Willen / Liebe und allem Gu-  
ten beständig und wohl beygethan. Gegeben in Unserer Stadt  
Wien den 22 Octobr. 1717. Unserer Reiche des Römischen im  
ſiebden, des Hispanischen im funfzehenden / des Hungarischen und  
Böhmeſischen auch im ſiebden Jahren

# Carl.

Vt. Fridrich Ludwig, Graf  
von Sinzendorff.

*Ad Mandatum Sac. Ces. Majest.  
proprium.*

Franz Willdrich Meshenger.  
II. Wir.

## II.

**M**ir CARL Tit. Ew. Lbd. Lbd.  
 wird vorhin noch guter massen erinnerlich  
 seyn/ was massen/ und aus was erhebli-  
 chen Ursachen/ wir Uns bewogen befunden/ Ihnen  
 benden / und zwar Ew. des Königs in Engelland  
 Lbd. als auch Fürsten zu Braunschweig und Lüne-  
 burg/ wegen des von dem Herzogen von Mecklen-  
 burg/ wider seine Ritter- und Landschafft so viele Jah-  
 re und mit Veracht- und Beyseitsetzung aller Unse-  
 rer Krafft tragenden allerhöchsten Kaiserlichen Amts/  
 in denen Rechten und heylsahmen Reichs-Satz- und  
 Ordnungen fest gestellten Verordnungen/ continuir-  
 ten / von einem Fürsten des Reichs nicht so leicht be-  
 zeigten harten Verfahrens/ Unser Kaiserlichen Con-  
 servatorium aufzutragen/ und denn dieselbe sowohl  
 wegen der gesamten Ritter- und Landschafft/ als auch  
 in specie der Stadt Rostock die ohneinstellige Exe-  
 cution vorzunehmen/ nebst behschließung zweyer an  
 den Herzog gestellten Intimations-Schreiben unterm  
 dato den 22 Octobr. 1717 freund-brüderlich und  
 gnädigst gesonnen haben. Nun hätten Wir zwar  
 nicht anderst vermuthet / als daß dieser Fürst des  
 Reichs unsere bisherige Langmuht dermahlens im  
 schuldigste Erwegung gezogen / und von denen uner-

**B**

hört

hörten Bedrängnissen / gegen seine eigene Unterthanen abgestanden / mithin obgedachten Unsern allgerechtesten Kaiserlichen Verordnungen / wie es einem Fürsten des Reichs oblieget / endliche Erfüllung würde geleistet haben: Es ist aber derselbe in dem bisherigen Ungehorsam gegen Uns / als des Reichs allhöchstem Oberhaupt / nicht nur ein als andern Wege verblieben / und mit neuen weit ärgeren Gewaltthaten gegen seine Ritter- und Landschafft / wie Crayß- und Reichs-kündig ist / fortgeschritten / und dadurch verursachet / daß ein grosser Theil des Adels / welche den eydlichen Revers zu unterschreiben sich gewegert / Ihre Güter zu Sicherstellung Ihrer Personnen verlassen / und in das erbarmungs-würdige Exilium sich zu begeben gezwungen worden / sondern es hat auch dieser Fürst keinen Scheu getragen / Unsere Eingangs gedachte aus Reichs väterlicher Sorge und Eyfer / zu Vollenziehung der Gottgeliebten Justice , an Ew. Lbd. Lbd. erlassene Verordnung / durch vermeyntliche und irrite Bewegungs-Uhrfachen zu eludiren / das gesammte Reich auch ein und andern Stand des selben ins besondere gegen Uns zu animiren / sich in militarische Verfassung / und zu dem Ende Einbehaltung auswärtiger Völcker auff des Reichs Boden / mehr und mehr zu besezten / ja so gar in seinem an Uns selbst / unterm 5 Februarii lezt-vorigen Jahrs gestellten Schreiben / solche Worte einfließen zu lassen /

sen / wodurch er sich wider alle fundbahre Fundamental Reichs - Gesetze eine uneingeschränkte Independence und Exemption von Unserer Kaiserlichen Jurisdiction zur völligen Zerrütt- und Verfallung der heylsahmen Justice, und dem Heil. Römischen Reich sich zueignen wollen / daß Wir also bei solcher / nun so geraume Jahr anhaltenden und immer höher hinaus zu führen anscheinenden Widerseßlichkeit und Unterdrückung so vieler Adelichen und andern Persohnen bei Gott und der wehrten Posterität nicht verantworten könnten / wenn wir nicht alle Kräffte dahin anzuwenden trachten solten / damit der vor Augen stehende vollenkommene Untergang dieser ansehnlichen Reichs Fürstenthümer und Landen verhütet werde. Solch allem nach denn Wir zu Ew. Lbd. Lbd. als vornehmen Säulen und Ständen des Reichs das feste und frennd-brüderliche / und gnädigste Vertrauen setzen / wollen Sie auch hiemit auff das nachdrücklichste ermahnet haben / nunmehr in Conformität Unserer Ihnen obgedachter massen am 22 Octobris 1717 aufgetragenen Commission , in Liquidis die Execution , in illiquidis aber die angeordnete Untersuchung zu befördern / wobei wir denn auch solche Unsere Executions Commission darauff hiedurch ausdrücklich extendiren / daß Kraft derselben denenjenigen / so wegen verweigerter Subscription des endlichen Reverses die Güter abgenommen worden / glei-

Hergestalten dazu wieder verholffen werde. Und  
wir verbleiben ic. ic. Wien den 7 Januarii 1719.

### III.

#### Extract-Schreibens des Herzogs von Mecklenburg an des Königs in Preussen Majest. vom 11 Jan. 1719.

**D**On meinem zu Wien subsistirende Gesandten wird mir bereits die vorläufige Nachricht gegeben/ daß ohne meine Erklärung und schlechter Dings mich allen und jeden in dieser Sachen ergangenen / mir noch diese Stunde ganz unerhörter Weise nicht communierten Verordnungen zu submitiren und solches durch reele Beweckstelligung zu zeigen / der Torrent der wider mich dort intendirenden Gefährlichkeit schwerlich werde zu evitiren seyn ; So wird mir auch noch ferner die zuverlässige Nachricht gegeben / daß der Königl. Pohlische und Churfürstl. Sächsische Feld-Marschall/ Graff von Flemming/ zu Wien auff die schleunige ins Werksetzung der wider mich vorhabenden Execution aus verschiedenen Thro Königl. Majest. nicht unbekandten Ursachen gar stark andrингe / und es dahin zu bringen trachte / daß bei bekandter gegenwärtigen Inaktivität des Reichs-Convents Ihr. Kaysерl. Majest. wegen dieser Sache eine extra Collegiats-De-  
libera-

liberation mit dem Thürfürstl. Collegio anstellen und  
darin wider mich höchst-gefährl. Mesures genommen  
und beschlossen werden mögen ic.

## IV.

### Antwort

Sr. Königl. Majestät  
vom 16 Jan. 1719.

### Durchl.

W. Durchl. Freundvetterliches Schreiben vom  
11 dieses / wie auch das vorhergehende habe ich  
erhalten / und daraus derselben izige Meinung und  
Verlangen wegen derer mit ihrem Adel habenden  
Streitigkeiten ersehen : Es ist nun wohl gewiß / daß  
diese Sache jeko von allen Seiten nicht wenig gefähr-  
lich aussiehet / und daß die unglückliche Suiten, welche  
ich Ew. Durchl. schon vorlängst davon gesagt / nun-  
mehro als gar zu gewiß bald eintreffen werden / wofer-  
ne sie denenselben nicht bald durch vernünftige und  
moderate Consilia aus dem Wege gehen / daß Ew.  
Durchl. dieserwegen eine unparthenysche Commission  
bei Ihr. Kaiserl. Majest. suchen. Da wünsch ich von

B 3

Her-

Herzen / daß sie darin reussiren mögen / und lasse ich  
 auch dieses ihr Verlangen zu Wien auffs beste secundi-  
 ren ; jedoch mach ich mir gar keine Hoffnung / daß  
 man Ew. Durchl. darinnen willfahren werde / welches  
 gleichwohl / wann dieselben eher Ansuchen deswegen  
 gethan / so gar schwer nicht möchte zu erhalten gewe-  
 sen seyn. Jezo aber will man zu Wien von Ew.  
 Durchl. eine absolute Parition haben / und sind allen-  
 falls / und wann dieselbe nicht erfolgen solte / schon  
 die Anstalten gemacht / Ew. Fürstl. Durchl. mit Force  
 dahin zu constringiren / welches wenn es dazu kom-  
 men sollte / Dero selben sehr schwer / und gegen ihre  
 Unterthanen selbst nicht wenig verkleinerlich fallen  
 wird. Ew. Durchl. haben gewiß grosse Uhrsach sol-  
 ches zu verhüten / wozu ich aber kein ander Mittel se-  
 he / als daß dieselbe zu Besänftigung des Kaysers je  
 eher je lieber zum wenigsten einige demselben wolgefäl-  
 lige Demarchen thun / wozu denn meines Bedün-  
 cfens am convenientesten seyn würde / wenn sie  
 zuforderst Dero Adelichen Unterthanen die denen-  
 selben abgenommene Güter wieder einräumeten / auch  
 die Contributiones auff ein solch Quantum mo-  
 derirten und herunter setzten / welches dem Lande er-  
 träglich seyn / und wobey der Adel subsistiren und  
 sein nohtiges Auskommen haben könnte. Solte nun  
 gleich Ew. Durchl. bey solcher Einrichtung nicht so  
 viel Trouppen / wie sie bishero gehabt / unterhalten  
 kön-

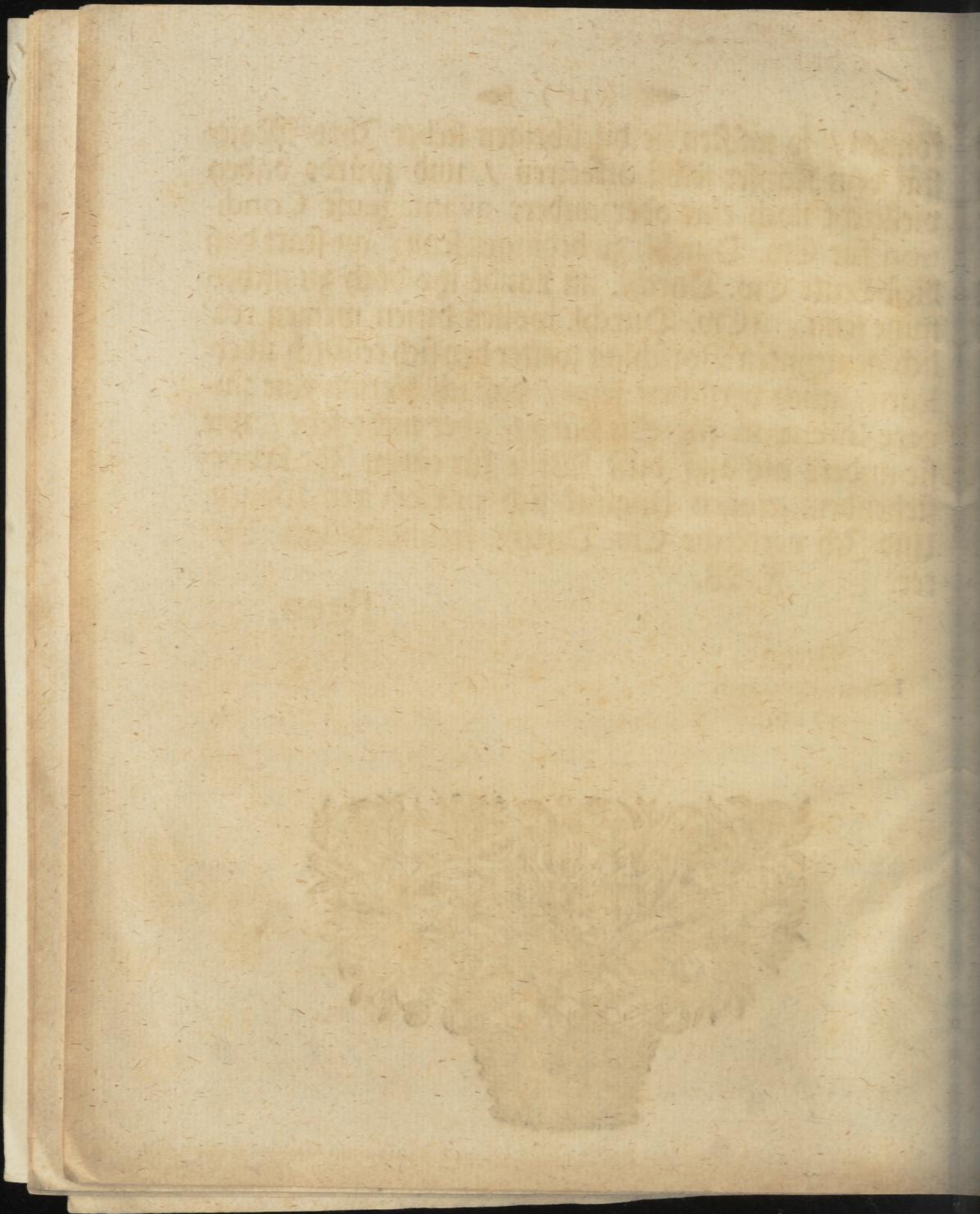
können / so müsten sie die übrigen lieber Thro Majes-  
stät dem Kayser selbst offeriren / und würde dabey  
vielleicht noch eine oder andere avantageuse Condi-  
tion für Ew. Durchl. zu bedingen seyn / an statt daß  
diese Leute Ew. Durchl. im Lande iko doch zu nichts  
nuze seyn. Ew. Durchl. wollen diesen meinen red-  
lich gemeynnten Vorschlag weiter bey sich reifflich über-  
legen / auch versichert seyn / daß ich hierinn eine sin-  
cere Intention für Sie habe / aber nicht sehe / wie  
sie anders als auff diese Weise für einem Ihr bevor-  
stehendem grossen Unglück sich præserviren können.  
Und Ich verbleibe Ew. Durchl. freundwilliger Bet-  
ter.

F. W.

Ilgen.

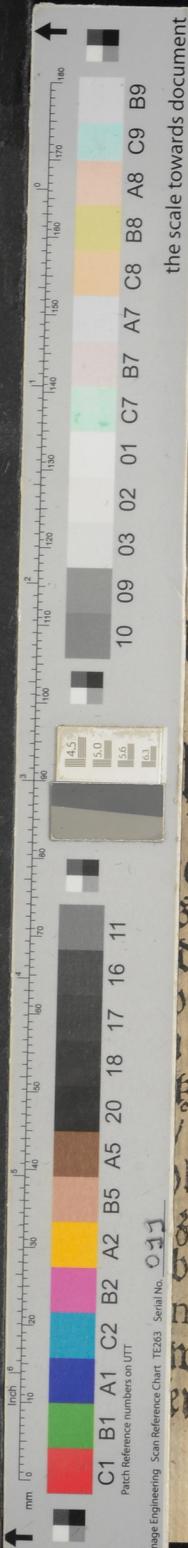
Berlin  
den 16 Januarii.  
1719.











os ( 13 ) so

t dem Churfürstl. Collegio anstellen und  
nich höchst-gefährl. Mesures genommen  
n werden mögen ic.

## IV.

# Antwort

C. Königl. Majestät  
vom 16 Jan. 1719.

hl.

hl. Freundvetterliches Schreiben vom  
3/ wie auch das vorhergehende habe ich  
d daraus derselben ißige Meinung und  
gegen derer mit ihrem Adel habenden  
versehen : Es ist nun wohl gewiß / daß  
so von allen Seiten nicht wenig gefähr-  
/ und daß die unglückliche Suiten, welche  
ol. schon vorlängst davon gesagt / nun-  
zu gewiß bald eintreffen werden / wofer-  
ben nicht bald durch vernünftige und  
nsilia aus dem Wege gehen / daß Ew.  
wegen eine unparthenysche Commission  
erl. Majest. suchen. Da wünsch ich von

B 3

Her-